

Amtlicher Teil

Nr. 740 Stellenausschreibungen des Amtes der Tiroler Landesregierung

Nr. 741 Verordnung des Amtes der Tiroler Landesregierung über die Jugendzulässigkeit von Filmen

Nr. 742 Verordnung des Landeshauptmannes vom 23. Oktober 2019, mit der der Innsbrucker Taxitarif 2018 geändert wird

Nr. 743 Verordnung der Landesregierung vom 7. Oktober 2019, mit der die Änderung der Vereinbarung des Gemeindeverbandes „Altenwohn- und Pflegeheim Unterperfuß u.U.“ genehmigt wird

Nr. 744 Kundmachung der Bezirkshauptmannschaft Landeck über die Ausschreibung der Prüfungstermine

für die Jungjägerprüfung

Nr. 745 Interessensuche: Das Land Tirol beabsichtigt, die Grundstücke 3793 und 3795 der EZ 141 in KG 86041 Weißenbach zu veräußern

Nr. 746 Öffentliche Ausschreibung: Stichtag für das Auswahlverfahren im Rahmen der Vorhabensarten: „Soziale Angelegenheiten – Soziales und Kinder- und Jugendhilfe“ und „Soziale Angelegenheiten - Gesundheit“

Nr. 747 Interessensbekundungsverfahren: Betreiber-suche für ein Breitbandnetz für die Gemeinde Eben am Achensee

Nr. 748 Bekanntmachung über vergebene Aufträge: Sanierung von Holzfenstern für das Land Tirol

Nr. 740 • Amt der Tiroler Landesregierung

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Beim Amt der Tiroler Landesregierung sind derzeit folgende Stellen ausgeschrieben:

- **Zentrum für Hör- und Sprachpädagogik Mils;** Soziale Spezialsachbearbeitung (Kindergartenpädagogin/Kindergartenpädagoge) 20 Wochenstunden, Mindestentgelt € 1.192,20 brutto/Monat, Bewerbungsfrist 10. November 2019 (GZ.: OrgP-70-2019/159).
- **Sachgebiet Liegenschaftsverwaltung;** Technisch/Naturwissenschaftliche Spezial-Sachbearbeitung (Betreuung, Planung, Auf- und Abbau von Veranstaltungen) 40 Wochenstunden, Mindestentgelt € 2.144,50 brutto/Monat, Bewerbungsfrist 10. November 2019 (GZ.: OrgP-70-2019/146).
- **Abteilung Verkehr und Straße;** Technisch/Naturwissenschaftliche Fachbearbeitung (Projektleitungen für Straßenbauprojekte) 40 Wochenstunden, Mindestentgelt € 2.881,60 brutto/Monat, Bewerbungsfrist 8. November 2019 (GZ.: OrgP-70-2019/163).
- **Sachgebiet Ländlicher Raum;** Technisch/Naturwissenschaftliche Fachbearbeitung (Durchführung von Straßenzustandserfassungen im ländlichen Straßennetz) 40 Wochenstunden, Mindestentgelt € 2.701,70 brutto/Monat, Bewerbungsfrist 9. November 2019 (GZ.: OrgP-70-2019/161).
- **Sachgebiet Ländlicher Raum;** Technisch/Naturwissenschaftliche Fachbearbeitung (eigenverantwortliche Leitung, Organisation und Durchführung von Straßenzustandserfassungen im ländlichen Straßennetz) 40 Wochenstunden, Mindestentgelt € 2.881,60 brutto/Monat, Bewerbungsfrist 9. November 2019 (GZ.: OrgP-70-2019/165).

Bewerbungen sind beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Organisation und Personal, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, unter der entsprechenden Geschäftszahl einzubringen.

Ausführliche Informationen zu der Stellenausschreibung sind im Internet unter www.tirol.gv.at/stellenausschreibungen zu finden.

Bei Fragen stehen die MitarbeiterInnen der Abteilung Organisation und Personal, unter der Telefonnummer 0512/508-2222, zur Verfügung.

Innsbruck, 24. Oktober 2019

Für die Landesregierung: Dr. Pezzei

Nr. 741 • Amt der Tiroler Landesregierung • Gem-RA-3/339-2019

VERORDNUNG

des Amtes der Tiroler Landesregierung betreffend die Jugendzulässigkeit von Filmen

Gemäß § 21 Tiroler Veranstaltungsgesetz 2003 wird nach Anhörung der Jugendmedienkommission beim Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung die Jugendzulässigkeit von nachstehenden Filmen wie folgt festgesetzt:

Jugendfrei:

„But Beautiful“, (01:55:58 hh:mm:ss);

„Thomas & Seine Freunde – Große Welt! Große Abenteuer!“, (01:21:39 hh:mm:ss);

frei ab dem vollendeten 6. Lebensjahr:

„Bayala – Das Magische Elfenabenteuer“, (01:24:36 hh:mm:ss);

„Lino – Ein voll verkaterter Abenteuer“, (01:28:34 hh:mm:ss);

frei ab dem vollendeten 8. Lebensjahr:

„Salmas Geheimnis“, (01:28:39 hh:mm:ss);

frei ab dem vollendeten 12. Lebensjahr:

„Karakomik Filmler“, (02:03:00 hh:mm:ss).

Innsbruck, 21. Oktober 2019

Für das Amt der Landesregierung: Mag. Salcher

Nr. 742 • Amt der Tiroler Landesregierung • Gew-20(4)/37-2019

VERORDNUNG**des Landeshauptmannes vom 23. Oktober 2019,
mit der der Innsbrucker Taxitarif 2018 geändert wird**

Aufgrund des § 14 Abs. 1, 4 und 5 des Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes 1996, BGBl. Nr. 112, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 83/2019, wird nach Anhörung der Wirtschaftskammer Tirol, der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol und der Landeshauptstadt Innsbruck verordnet:

Artikel I

Der Innsbrucker Taxitarif 2018, Bote für Tirol Nr. 1082/2017, wird wie folgt geändert:

1. Der Abs. 2 des § 1 hat zu lauten:

„(2) Diese Verordnung gilt nicht für

a) Fahrten, die aufgrund einer ärztlichen Transportanweisung durchgeführt werden, wenn dafür mit den Versicherungsanstalten Rahmentarife vereinbart sind;

b) Fahrten, die im Zuge der Schülerbeförderung nach § 30 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376/1967, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 24/2019, durchgeführt werden, wenn dafür Rahmentarife vereinbart sind;

c) Fahrten, die im Auftrag einer Körperschaft öffentlichen Rechts, im Auftrag eines von einer Körperschaft öffentlichen Rechts beauftragten Unternehmen oder eines Verkehrsverbundes durchgeführt werden, wenn dafür Rahmentarife vereinbart sind; Fahrten, die im Ersatzverkehr (Schienenersatzverkehr, aber auch Ersatzverkehr für Omnibuskraftfahrlinien) durchgeführt werden;

d) Fahrten, die im Rahmen der Beförderung von Menschen mit besonderen Bedürfnissen durchgeführt werden, wenn dafür Fahrtkostenzuschüsse von Körperschaften öffentlichen Rechts geleistet werden;

e) Fahrten, die im Rahmen des Betriebes eines Anrufsammeltaxis nach § 38 Abs. 3 des Kraftfahrlineigesetzes, BGBl. I Nr. 203/1999, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 17/2019, durchgeführt werden;

f) Fahrten, die über das Tarifgebiet hinaus erfolgen;

g) Fahrten, bei denen ausschließlich Sachen befördert werden und die beförderten Sachen ohne Zuhilfenahme technischer Hilfsmittel getragen werden können (Botenfahrten);

h) Fahrten, die über eine Pauschalvereinbarung abgerechnet werden, wobei der Fahrpreis jedenfalls über dem einstündigen Zeittarif liegen muss.“

2. Im § 1 wird folgende Bestimmung als Abs. 3 eingefügt:

„(3) Fahrten, für die das Fahrzeug im Vorhinein im Wege eines Kommunikationsdienstes für mindestens 90 Minuten gebucht wurde, unterliegen dann nicht dieser Verordnung, wenn im Rahmen der Bestellung ein voraussichtlicher Fahrpreis bekanntgegeben wurde und der tatsächliche Fahrpreis über diesem voraussichtlichen Fahrpreis liegt; in diesem Fall ist der bekanntgegebene voraussichtliche Fahrpreis zu entrichten. Der voraussichtliche Fahrpreis ist auf Grundlage des geltenden Tarifs und von fahrpreisrelevanten Daten (insbesondere die

Fahrtroute und die geschätzte Fahrzeit betreffend) zu berechnen. Die zu verwendenden fahrpreisrelevanten Daten sind von Google Maps zu beziehen.“

3. § 2 hat zu lauten:

„§ 2**Fahrten im Tarifgebiet**

Für Fahrten im Tarifgebiet dürfen, soweit im § 1 Abs. 2 und 3 nichts anderes bestimmt ist, nur Tarife nach Maßgabe des 2. Abschnittes verrechnet werden.“

4. Die §§ 3 und 4 werden aufgehoben.

Artikel II**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2020 in Kraft.

Der Landeshauptmann: Platter

Der Landesamtsdirektor: Dr. Forster

Nr. 743 • Amt der Tiroler Landesregierung • Gem-GV-74106/12-2018

VERORDNUNG**der Landesregierung vom 7. Oktober 2019,
mit der die Änderung der Vereinbarung
des Gemeindeverbandes „Altenwohn- und Pflegeheim
Unterperfuß u.U.“ genehmigt wird**

Aufgrund des § 129 Abs. 3 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 82/2019 wird verordnet:

§ 1

Die von den Gemeinderäten der verbandsangehörigen Gemeinden übereinstimmend beschlossene Änderung der Vereinbarung des Gemeindeverbandes „Altenwohn- und Pflegeheim Unterperfuß u.U.“ wird nach § 129 Abs. 1 und 2 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 82/2019, genehmigt.

§ 2

Die Vereinbarung nach § 1 lautet demnach wie folgt:

Die Gemeinden Gries im Sellrain, Kematen in Tirol, Oberperfuß, Ranggen, St. Sigmund im Sellrain, Sellrain und Unterperfuß schließen sich zur Errichtung, zur Erhaltung und zum Betrieb des Altenwohn- und Pflegeheimes in Unterperfuß nach § 129 Abs. 1 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36/2001, zum „Gemeindeverband Haus Teresa Altenwohn- und Pflegeheim Unterperfuß u. Umgebung“ mit dem Sitz in Unterperfuß zusammen.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann: Platter

Der Landesamtsdirektor: Dr. Forster

Nr. 744 • Bezirkshauptmannschaft Landeck • JA.PRÜF-5/2-2019

KUNDMACHUNG**Ausschreibung Jungjägerprüfung**

Die gemäß § 28a Tiroler Jagdgesetz 2004 (TJG 2004), LGBl. Nr. 41/2004, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 75/2019 und gemäß der Ersten Durchführungsverordnung zum Tiroler Jagdgesetz 2004, LGBl. Nr. 118/2015, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 63/2016 jährlich einmal abzuhaltende Jungjägerprüfung findet im Bezirk Landeck zu den nachfolgenden Terminen statt:

**Montag, 2. März 2020, Dienstag, 3. März 2020
und Mittwoch 4. März 2020**

(erforderlichenfalls auch am Donnerstag, 5. März 2020).

Prüfungswerber und Prüfungswerberinnen um Zulassung zur Prüfung werden eingeladen, das Ansuchen unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Personaldaten (Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Geburtsort, Beruf, Wohnanschrift, Staatsbürgerschaft, Telefonnummer und E-Mailadresse) bis spätestens **27. Jänner 2020** bei der Bezirkshauptmannschaft Landeck, Innstraße 5, 6500 Landeck, **auf elektronischem Wege** über die Homepage der Bezirkshauptmannschaft Landeck (www.tirol.gv.at/Landeck) einzureichen. **(Der Link wird mit 2. Dezember 2019 freigeschaltet!)** Dem Ansuchen ist ein Melde-nachweis der Wohnsitzgemeinde, die Geburtsurkunde und ein Leumundszeugnis anzuschließen.

Später eingebrachte Ansuchen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Die Prüfungswerber und Prüfungswerberinnen werden über die Zulassung zur Prüfung und vom genauen Zeitpunkt der Prüfung, einschließlich des Termins der Schießprüfung, schriftlich verständigt und haben sich pünktlich am Prüfungsort unter Mitnahme eines amtlichen Lichtbildausweises einzufinden. Hinsichtlich des Prüfungsstoffes wird auf die einschlägigen Bestimmungen der Ersten Durchführungsverordnung zum Tiroler Jagdgesetz 2004 verwiesen.

Die Prüfungsgebühr in Höhe von € 50,- sowie die nachstehend angeführten Stempelgebühren und Verwaltungsabgaben sind vor Beginn der Prüfung bei der Amtskassa der Bezirkshauptmannschaft Landeck – Erdgeschoß Servicezone – zu entrichten.

Gebühren und Verwaltungsabgaben:

€ 14,30 Stempelgebühr für das Ansuchen,
€ 3,90 Stempelgebühr für den Meldenachweis,
€ 3,90 Stempelgebühr für die Geburtsurkunde,
€ 3,90 Stempelgebühr für das Leumundszeugnis,
€ 14,30 Stempelgebühr für das Zeugnis,
€ 5,- Verwaltungsabgabe für die Ausstellung des Prüfungszeugnisses.

Die Kurs- und Schießstandgebühren sowie die Kostenbeiträge für die Kursunterlagen werden vom Tiroler Jägerverband, Bezirksstelle Landeck, verrechnet.

Gleichzeitig wird bekannt gegeben, dass der Tiroler Jägerverband, Bezirksstelle Landeck, wiederum einen Vorbereitungskurs abhält. Dieser beginnt am **Montag, dem 13. Jänner 2020, um 19 Uhr, im Sitzungssaal der Bezirkshauptmannschaft Landeck. An diesem ersten Kursabend erfolgt auch die Kurseinschreibung. Telefonische Voranmeldungen über die Jagdbehörde oder den Bezirksjägermeister sind nicht erforderlich! Der Stundenplan für den Vorbereitungskurs ist auf der Homepage des Tiroler Jägerverbandes (www.tjv.at) abrufbar.**

Der Besuch des Kurses ist Pflicht.

Landeck, 19. Oktober 2019

Der Bezirkshauptmann: Dr. Maaß

Nr. 745 • Amt der Tiroler Landesregierung • JUS-G-24315/8-2018

INTERESSENTENSUCHE

**Eigentum an Gst 3793 und 3795 in EZ 141
in der KG 86041 Weißenbach**

Das Land Tirol ist außerbüchlicher Eigentümer der Liegenschaft in EZ 141, KG 86041 Weißenbach, bestehend aus den Grundstücken 3793 und 3795 im Gesamtausmaß von 13.146 m².

Das Land Tirol beabsichtigt, die genannten Grundstücke der EZ 141 in KG 86041 Weißenbach zu **veräußern**. Laut Schätzugutachten wurde der Verkehrswert der gegenständlichen Liegenschaft mit EUR 1.577,52 (in Worten: Euro eintausendfünfhundertsiebenundsiebzigkommazweiundfünfzig) bewertet.

Kaufinteressenten werden gebeten, ihre Anbote schriftlich, auf welche technisch mögliche Weise auch immer, nachweislich bis spätestens 6. Dezember 2019 an die Abteilung Justizariat, Wilhelm-Greil-Straße 17, 6020 Innsbruck, zu richten.

Das Land Tirol behält sich vor, über die Anbote, welche geeignet erscheinen, zu verhandeln. Eine Bindung an ein Kaufangebot besteht nicht. Auch können Veräußerungsangebote immer nur vorbehaltlich der Zustimmung durch die zuständigen Organe des Landes Tirol erfolgen.

Für nähere Informationen steht Frau Dr.in Barbara Bucher, Abteilung Justizariat, Telefon 0512/508 Durchwahl 2789, E-Mail: justizariat@tirol.gv.at, zur Verfügung.

Innsbruck, 22. Oktober 2019

Für die Landesregierung: Dr.ⁱⁿ Bucher

Nr. 746 • Amt der Tiroler Landesregierung

ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNG

**Stichtag für das Auswahlverfahren
im Rahmen der Vorhabensarten:**

**7.4.1 A „Soziale Angelegenheiten – Soziales und
Kinder- und Jugendhilfe“ und**

7.4.1 B „Soziale Angelegenheiten - Gesundheit“

Entsprechend dem Dokument „Auswahlverfahren und Auswahlkriterien für Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014-2020, Version 11.0 – Stand 3. Juli 2019“ gibt das Land Tirol für die Vorhabensarten 7.4.1 A und 7.4.1 B den Stichtag für die Auswahl mit **20. März 2020** bekannt.

Förderungsanträge, die bis zu diesem Stichtag **vollständig** bei der zuständigen Bewilligenden Stelle eingelangt sind, werden beim anschließenden Auswahlverfahren berücksichtigt.

Zur Förderung von Investitionsprojekten aus den Bereichen Gesundheit und Soziales entsprechend der „Sonderrichtlinie des Landes Tirol zur Umsetzung von EU-Land-finanzierten Projektmaßnahmen im Bereich Gesundheit und Soziales im Rahmen des Österreichischen Programmes für ländliche Entwicklung 2014-2020“ werden für dieses Auswahlverfahren insgesamt € 6.000.000,- (49,43% ELER, 50,57% Land Tirol) Förderungsmittel zur Verfügung gestellt.

Einreichstelle für Projekte im Bereich Soziales: Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Soziales, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck.

Einreichstelle für Projekte im Bereich Kinder- und Jugendhilfe: Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Kinder- und Jugendhilfe, Leopoldstraße 3, 6020 Innsbruck.

Einreichstelle für Projekte im Bereich Gesundheit: Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Gesundheitsrecht und Krankenanstalten, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck.

Alle nicht vollständigen Anträge bleiben weiterhin aufrecht. Diese Förderungsanträge werden nach entsprechender Vollständigkeit beim nachfolgenden Auswahldurchgang einbezogen.

Der nächste Stichtag für ein mögliches weiteres Auswahlverfahren ist für Sommer 2020 geplant, sofern noch Mittel verfügbar sind. Der genaue Termin wird rechtzeitig bekannt gegeben.

Mit dem Auswahlverfahren soll sichergestellt werden, dass eine bessere und zielgerichtete Nutzung der budgetierten Finanzmittel und die Mittelverfügbarkeit bis zum Periodenende gewährleistet ist. Die Bewilligende Stelle prüft Förderungsanträge in der Reihenfolge ihres Einlangens auf Vollständigkeit und gibt die Möglichkeit der Nachreichung von fehlenden Angaben und Unterlagen innerhalb einer angemessenen Frist.

Die angefallenen Planungskosten sind im Ausmaß von höchstens 12% der insgesamt anrechenbaren Kosten förderbar. Planungs- und Beratungskosten zu investiven Vorhaben werden bis zu sechs Monate vor dem Datum des bekanntgegebenen Kostenanerkennungstichtages berücksichtigt.

Der Förderwerber ist verpflichtet, die Einhaltung der vergaberechtlichen Bestimmungen selbständig zu gewährleisten und zu dokumentieren.

Ebenso ist der Projektwerber verpflichtet, eine professionelle Bauaufsicht durch einen staatlich geprüften und konzessionierten Planer während der Umsetzung des Projektes einzusetzen.

Die Vorhaben werden durch ein bundesweit angelegtes, eindeutiges, transparentes und objektives Bewertungsschema anhand von Auswahlkriterien mit einem Punktesystem qualitativ und quantitativ beurteilt. Die Auswahlkriterien sind im Dokument „Auswahlverfahren und Auswahlkriterien für Projektmaßnahmen im Rahmen des österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014-2020“ beschrieben.

https://www.bmnt.gv.at/land/laendl_entwicklung/foerderinfo/sonderrichtlinien_auswahlkriterien/projektauswahlkr_le.html

Für allfällige Rückfragen stehen Ihnen folgende Personen zur Verfügung:

Informationen für Projekte im Bereich Soziales: Frau Astrid Mallaun, Tel.: 0512/508-2629 oder E-Mail: astrid.mallaun@tirol.gv.at

Informationen für Projekte im Bereich Kinder- und Jugendhilfe: Frau Mag.^a Silvia Rass-Schell, Tel.: 0512/508-2614 oder E-Mail: silvia.rass-schell@tirol.gv.at

Informationen für Projekte im Bereich Gesundheit: Herr Dr. Erwin Webhofer, Tel.: 0512/508-3700 oder E-Mail: erwin.webhofer@tirol.gv.at

Innsbruck, 21. Oktober 2019

Nr. 747 • Gemeinde Eben am Achensee

INTERESSENSBEKUNDUNGSVERFAHREN Betreibersuche für ein Breitbandnetz

Die Gemeinde Eben am Achensee nimmt an der Breitbandinitiative des Landes Tirol teil und sucht für ihr im Aufbau befindliches passives Breitbandnetz Netzbetreiber nach dem Modell Passives Sharing. Details: <https://www.tirol.gv.at/breitband>.

Jeder, der daran Interesse hat, kann hierfür auf dem Postweg beim Gemeindeamt Eben am Achensee, Dorfstraße 28, 6212 Maurach am Achensee, oder per E-Mail an amtsleiter@eben-achensee.tirol.gv.at bis zum 15. November 2019 sein Interesse schriftlich bekunden.

Die Kriterien und Zulassungsvoraussetzungen, die Beschreibung des Netzes und der Leistungen werden nach Anfrage beim Gemeindeamt den Interessierten bekannt gegeben.

Eben am Achensee, 25. Oktober 2019

Für die Gemeinde Eben am Achensee:

Der Bürgermeister: Ing. Josef Hausberger

Nr. 748 • Land Tirol • HB-AG-I-A/10/54-2018

BEKANNTGABE VERGEBENER AUFTRÄGE Sanierung von Holzfenstern

Öffentlicher Auftraggeber: Land Tirol, Herrengasse 1-3, 6020 Innsbruck, Österreich, Telefon: +43 5125084128, E-Mail: bernhard.huter@tirol.gv.at, Internet-Adresse(n) Hauptadresse: <https://www.tirol.gv.at/>

Bezeichnung des Auftrags: Sanierung von Holzfenstern.

Referenznummer der Bekanntmachung: HB-AG-I-A/10/54-2018.

Art des Auftrags: Bauauftrag.

Kurze Beschreibung: Sanierung und Restaurierung von denkmalgeschützten Holzfensterkonstruktionen, Einbau einer Isolierverglasung im inneren Flügel gemäß Leistungsbeschreibung.

Ein Auftrag/Los wurde vergeben: nein.

Information über die Nichtvergabe Der Auftrag/Das Los wird nicht vergeben: Sonstige Gründe (Einstellung des Verfahrens).

Tag der Absendung dieser Bekanntmachung: 25. Oktober 2019.

Innsbruck, 25. Oktober 2019

Erscheinungsort Innsbruck Österreichische Post AG
Verlagspostamt 6020 Innsbruck Info.Mail Entgelt bezahlt

DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung, 6010 Innsbruck

Erscheint jeden Mittwoch. Redaktionsschluss: Freitag, 12 Uhr.

Bezugsgebühr € 60,- jährlich.

Einschaltungen nach Tarif.

Verwaltung und Vertrieb: Landeskanzleidirektion,

Innsbruck, Neues Landhaus,

Tel. 0512/508-1972 – Fax 0512/508-741990 – E-Mail: bote@tirol.gv.at

Redaktion: Innsbruck, Landhaus,

Tel. 0512/508-1976 – Fax 0512/508-741990 – E-Mail: bote@tirol.gv.at

Internet: www.tirol.gv.at/bote

Druck: Eigendruck